

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde **Nanzdietschweiler**

vom **24.11.2016** von **19.00** bis **21.40** Uhr

Die gesetzliche Mitgliederzahl beträgt: 17
Satzungsgemäße Zahl der Beigeordneten: 2
Stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Anwesend sind: Ortsbürgermeister Martin Holzhauser,
1. Beigeordneter Alfred Klein,
Beigeordnete Annette Filipiak-Bender ab 19.25 Uhr zu TOP 1

und die Ratsmitglieder: Günter Dengler, Jörg Gutheil, Karl Thoma,
Timm Geyer, Thomas Stuppy, Brigitte Lill-Bußer,
Waldemar Stemler, Wolfgang Schmidt, Stefan Schmidt,
Jonas Kopp ab 19.30 Uhr zu TOP 1,
Wolfgang Stemler ab 19.30 Uhr zu TOP 1,
Renate Trautmann bis 20.45 zu TOP 3,

Entschuldigt fehlen: Jürgen Conrad, Volker Kaufmann

Unentschuldigt fehlen: ---

Von der
Verbandsgemeindeverwaltung: Bürgermeister Klaus Schillo,
Ingolf Hewer zu TOP 3
Sven Müller als Schriftführer

Ferner anwesend: Kerstin Leßmeister vom Ing.-Büro Dilger zu TOP 1 und 2
Herr Schmidt von der Rheinpfalz

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

1. Neubaugebiet „Auf der Höllenhub, Teil D“,
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung
Der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 abs. 1 BauGB,
2. Ergänzungssatzung „Kreuzstraße“,
Aufstellungsbeschluss,
3. Friedhofsangelegenheiten
 - a) Neufassung Friedhofsgebührensatzung,
 - b) Neufassung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung,
 - c) Änderung/Ergänzung der Friedhofsatzung,
4. Änderung der Nutzungsentgelte für die Kurpfalzhalle
 - a) Neufassung der Mietpreise,
 - b) Neufassung der Getränkepreise,
5. Änderung der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates Nanzdietschweiler,
6. Neufestlegung des öffentlichen Bekanntmachungsorgans aufgrund der Bildung
Der neuen Verbandsgemeinde „Oberes Glantal“
7. Breitbandausbau im Landkreis Kusel;
Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung“ auf den Landkreis Kusel,
8. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017;
Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG – Optionserklärung,
9. Sanierung Fallschutz am Spielplatz,
10. Anpflanzung von Bäumen auf dem neugestalteten Friedhof im Ortsteil
Nanzweiler,
11. Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO,
12. Informationen,

B. Nichtöffentliche Sitzung

13. Grundstücksangelegenheiten.

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **24.11.2016**

Tages- ordnungs- punkt	Beratungsgegenstand
Nr. 1	Neubaugebiet „Auf der Höllenhub, Teil D“, Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung Der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 abs. 1 BauGB,

 öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Bebauungsplan „Auf der Höllenhub, Teil D“;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen
- b) Beschluss über die Planannahme
- c) Beauftragung der Verwaltung die regulären Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 durchzuführen

Der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler hat in seiner Sitzung am 02.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Höllenhub, Teil D“ beschlossen und der vorgesehenen Planung zugestimmt.

zu a)

Auf der Grundlage dieses Aufstellungsbeschlusses wurde die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie eine Planabstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt. Der Ortsgemeinderat hat sich mit den eingegangenen Stellungnahmen abwägend zu befassen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht zu gewichten (Abwägungsgebot).

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde der Bebauungsplanentwurf nach ortsüblicher Bekanntmachung am 04.08.2016 in der Zeit von 04.08.2016 bis einschließlich 09.09.2016 offengelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden wurde mit Schreiben vom 28.07.2016 bis zum 09.09.2016 gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt 21 Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden angeschrieben. Für die vorgebrachten Bedenken wurden Abwägungs- und Beschlussvorschläge erarbeitet, **die in nachfolgender Tabelle aufgelistet sind**. Die eingereichten Hinweise wurden ebenfalls in genannter Tabelle aufgeführt. Die vorliegenden Anregungen und Empfehlungen werden berücksichtigt und - soweit wie möglich - in die textlichen Festsetzungen zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf bzw. in den Planteil aufgenommen.

Beschluss:

zu b)

Der Planentwurf wird in der vorliegenden Form unter Berücksichtigung der unter a) vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen angenommen.

zu c)

Die Verwaltung wird beauftragt, die regulären Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (Auslegung und Behördenbeteiligung) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
<input checked="" type="checkbox"/>	15		
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Anlage:

Abwägungen

a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Verbandsgemeindeverwaltung Glan-Münchweiler VG-Werke	
<p>Stellungnahme vom 14.09.2016</p> <p>„... von Seiten der VG-Werke bestehen gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass unter Nr. 4.2 Minimierung der Beeinträchtigung auf Boden und Wasserhaushalt der dritte Satz „Das aus der Dachentwässerung anfallende Regenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern“ zu ändern ist, da das Regenwasser nach einer Rückhaltung auf dem Grundstück (z. B. Zisterne) in die Trennkanalisation über ein Regenrückhaltebecken dem Glan zugeleitet werden soll. (Siehe aus Nr. 3.6.2 Entwässerung)</p> <p>Gemäß Besprechung mit der SGD-Süd am 13.09.2016 soll das Regenrückhaltebecken unterhalb des Baugebietes errichtet werden. Dies müsste im Bebauungsplan noch berücksichtigt werden...“</p>	<p>Kommentierung Beschlussvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wird der dritte Satz unter 4.2 Minimierung der Beeinträchtigung auf Boden und Wasserhaushalt geändert in: „Das aus der Dachentwässerung anfallende Regenwasser ist auf dem Grundstück zur Rückhaltung zu bringen.“ Ebenfalls wird unter Punkt 4.2 ein Verweis auf Punkt 3.6.2 Entwässerung ergänzt.</p> <p>Mit der SGD-Süd wurde am 13.09.2016 besprochen das Regenrückhaltebecken auf Flurstück Nr. 1974 zu errichten. Das in Rede stehende Grundstück kann allerdings von der Gemeinde nicht erworben werden. Daher verbleibt die Fläche zur Rückhaltung im Bebauungsplan wie bisher geplant.</p>

<p>Kreisverwaltung Kusel Untere Wasserbehörde</p>	
<p>Stellungnahme vom 04.08.2016</p> <p>... - Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken. - Nördlich des Plangebietes fließt der Glan (Gewässer 2. Ordnung). Das im Plangebiet befindliche Flurstück Nr. 1974/2 in der Gemarkung Nanzditzweiler ragt in den 40 m – Schutzbereich dieses Gewässers. Für Anlagen (z. B. Auffüllungen, Abgrabungen, Einfriedungen, Garagen oder Nebengebäude) gem. § 36 WHG ist im Einzelfall eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 LWG durch die Untere Wasserbehörde erforderlich. Eine generelle wasserrechtliche Zulassung für Anlagen im Baugebiet ist nicht möglich. Auf Grund der Hängigkeit zum Tal ist eine Geländeauffüllung für die Bebauung im Schutzbereich zu vermuten. Die Bauherren sollten bereits auf die wasserrechtlichen Belange im Plan hingewiesen werden. - Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. - Zur Information für Bauherren empfehlen wir die Hinweise unter 5.4 auf Grund des neuen LWG vom 14.7.2015 wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen: Anlagen im Schutzbereich des Gewässers Für die Errichtung von Anlagen nach § 36 WHG im 40m- Schutzbereich des Glans (Gewässer 2. Ordnung) ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 LWG bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.</p> <p>Erdwärme Gemäß der §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in Verbindung mit § 46 Landeswassergesetz (LWG) stellt die Niederbringung von Bohrungen und Inanspruchnahme des Grundwassers eine Gewässerbenutzung dar, die einer wasserbehördlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde bedarf.</p>	<p>Kommentierung Beschlussvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Flurstück Nr. 1974/2 ragt in den 40 m – Schutzbereich des Glan. Die Baufenster des Flurstückes liegen außerhalb des Schutzbereiches. In den Bebauungsplan werden Hinweise zu wasserrechtlichen Belangen sowie zur Genehmigungspflicht aufgenommen. Zusätzlich wird eine Maßkette in die Planzeichnung übernommen und die Grenze des Überschwemmungsgebietes als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Zur Information der Bauherren werden die Hinweise unter 5.4 wie von der Unteren Wasserbehörde angeregt abgeändert bzw. ergänzt.</p>

Kreisverwaltung Kusel, Umwelt und Bauen
Tel.: 06381/424 230, Fax.: 06381/424 502 30
E-Mail: manfred.theobald@kv-kus.de

Wassergefährdende Stoffe
Auf die Vorschriften des § 65 Landeswassergesetz (wassergefährdende Stoffe) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnV) vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377) wird hingewiesen. Nach § 65 LWG i.V.m. § 62 WHG sind die Betreiber dazu verpflichtet, Ihre Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (bei Heizöl mehr als 1000 l) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen oder der Unteren Wasserbehörde, bei der Kreisverwaltung Kusel (Umwelt und Bauen Tel.: 06381/424-243 Fax: 06381/42450243 E-Mail: kristina.mende@kv-kus.de) eine durch den ausführenden Fachbetrieb ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung vorzulegen.
...“

Forstamt Kusel

Stellungnahme vom 02.08.2016

„... gegen die vorgelegte Planung haben wir keine Bedenken. Forstliche Belange sind nicht berührt...“

Kommentierung | Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Pfalzwerke Netz AG	
Stellungnahme vom 23.08.2016	Kommentierung Beschlussvorschlag
<p>„...bei der Umweltprüfung sind keine Belange unserer Aufgaben-/Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und haben wir zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.</p> <p>Auch ansonsten haben wir zur Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken, sondern nur Anregungen. Aufgrund zeitlicher Engpässe können wir Ihnen diese Anregungen nicht bereits in diesem Schreiben, sondern erst zu späterem Zeitpunkt, bei unserer nochmaligen Beteiligung am Verfahren mitteilen. Sicherlich haben Sie hierfür Verständnis...“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Pfalzwerke Netz AG ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><i>Anmerkung: Am 11.10.2016 fand ein Ortstermin mit der Pfalzwerke Netz AG statt. Die Pfalzwerke werden prüfen, ob die Masten im Gebiet versetzt bzw. erhöht werden können, damit eine Unterbauung möglich ist. Sollte dies möglich sein, kann der „Schutzstreifen“ im Bebauungsplan entfallen und 2 der Baufenster vergrößert werden.</i></p>

<p>Generaldirektion kulturelles Erbe</p>	
<p>Stellungnahme vom 02.08.2016</p>	<p>„...mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt Hinweise in den Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden. Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Da diese Arbeiten in der Regel im Auftrag der Gemeinde/Verbandsgemeinde erfolgen, liegt diese Meldepflicht der Baubeginnanzeige bei der Gemeinde! Die entsprechende Abteilung Ihres Hauses ist darauf hinzuweisen.</p> <p>Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht die Stellungnahme der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich...“</p>
	<p>Kommentierung Beschlussvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass sich nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) im Plangebiet befinden können und diese zu berücksichtigen sind usw. wird in den Bebauungsplan übernommen.</p>

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum	
Stellungnahme vom 05.08.2016	Kommentierung Beschlussvorschlag
„...gegen das vorgenannte Vorhaben bestehen seitens des Dienstleistungszentrums für den ländlichen Raum (DLR) – Westpfalz – keine Bedenken...“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern	
Stellungnahme vom 09.08.2016	Kommentierung Beschlussvorschlag
„...gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken...“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Vermessungs- und Katasteramt	
Stellungnahme vom 10.08.2016	Kommentierung Beschlussvorschlag
„...zum Entwurf des o. g. Bebauungsplans „Auf der Höllenhub – Teil D“ in der Gemeinde Nanzdietschweiler, Gemarkung Nandiezweiler, werden von unserer Seite keine Bedenken vorgebracht. Allerdings regen wir an, dass zur Durchführung des Verfahrens ein Hinweis auf eine Umlegung gemäß Baugesetzbuch BauGB angebracht werden soll...“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis zur Durchführung einer Umlegung gemäß BauGB eingefügt.

	<p>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</p>	
<p>Stellungnahme vom 28.07.2016</p>		<p>Kommentierung Beschlussvorschlag</p>
<p>„... die verbleibenden westlich des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen haben keine gesicherte Erschließung mehr. Im Rahmen der Plangebietsausweisung sollte hier die Erschließung der Grundstücke gesichert werden. Dies kann durch die Schaffung eines katastrierten Wirtschaftsweges oder aber als Grunddienstbarkeit erfolgen. Je nach Ausführung der Erschließung ist dies bei der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Weitere grundsätzliche Bedenken werden durch das Vorhaben hieraus nicht vorgetragen...“</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist gesichert. Der landwirtschaftliche Verkehr wird nach wie vor über den bestehenden Feldwirtschaftsweg im Westen des Gebietes (beim Mühlweg) von der Hauptstraße kommend auf die Nutzflächen fahren.</p>
	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	
<p>Stellungnahme vom 15.08.2016</p>	<p>„... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauteilung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaubesieles mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.“</p>	<p>Kommentierung Beschlussvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Telekom Technik GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

<p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist. - Der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. - Die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. <p>Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken – 67655 Kaiserslautern, Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen...</p>	
<p>Kreisverwaltung Kusel Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Stellungnahme vom 30.08.2016</p> <p>„...im Rahmen des Scopings wurden von der UNB die 10 in RLP anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben angehängt. An dieser Stelle ist besonders auf die Stellungnahme der GNOR bezüglich des Vorkommens des Neuntöfers hinzuweisen. Die Umweltprüfung sollte Angaben zur Gefährdung und der Konfliktbewältigung mit o. g. Art beinhalten. Im Rahmen der weiteren Planungen sind entsprechende Vermeidungs- und</p>	<p>Kommentierung Beschlussvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Umweltprüfung ist um die Angaben und Konfliktbewältigung des Neuntöfers zu erweitern.</p>

<p>Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz dieser Rote-Liste-Art zu erarbeiten. Des Weiteren teilt die UNB die Ansicht, dass eine Pflanzung von Obsthochstämmen zumindest nicht auf jedem Grundstück dauerhaft sinnvoll ist. Daher sollte der Punkt 2.6 der textlichen Festsetzungen u. E. um die Zulässigkeit von halbstämmigen Obstbäumen erweitert werden. Weitere Bedenken gegen o. g. Planung bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 2.6 werden um die Zulässigkeit von halbstämmigen Obstbäumen erweitert.</p>
<p>Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V.</p>	<p>Kommentierung Beschlussvorschlag</p>
<p>Stellungnahme vom 15.08.2016</p> <p>„...namens und im Auftrag der GNOR nehme ich zum o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung. Im textlichen Vorentwurf des Planungsbüros Dilger wird die Bepflanzung mit hochstämmigen Laub- oder Obstbäumen gefordert. In der Praxis hat sich das in bebautem Gebiet wenig bis gar nicht bewährt. Die Bäume überragen in wenigen Jahren die Traufhöhe und werden dann verständlicherweise entfernt. Deshalb schlagen wir vor, regionaltypische halbstämmige Obstbäume zu empfehlen. Diese haben zudem den Vorteil, dass sie wegen der geringen Wuchshöhe den Lichteinfall in Fenster nur gering reduzieren. Die Verträglichkeitsstudie des Büros L.A.U.B. behauptet, dass im Planungsgebiet durch die Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelwelt zu erwarten sind. Dem ist zu widersprechen. Das Büro L.A.U.B. teilt lapidar mit, es haben zwei Begehungen im „April und Mai“ stattgefunden, ohne nähere Angaben. Das entspricht nicht den Anforderungen an sorgfältige avifaunistische Untersuchungen. Ob der besonderen Struktur des Plangebietes hatte man eine intensivere Untersuchung der randständigen Gebüsche, Bäume und Hecken erwarten dürfen, um den Zweck zu erfüllen. Nach unserer Kenntnis kommen mind. Zwei die Wertigkeit erhöhende Vogelarten vor: a) Im nördlich angrenzenden Ortsbereich wurden wiederholt Ästlinge</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden um die Zulässigkeit halbstämmiger Obstbäume erweitert (siehe Kommentierung zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde).</p> <p>Der erforderliche Untersuchungsumfang wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Mehr als zwei Begehungen wurden zum damaligen Zeitpunkt nicht für erforderlich erachtet.</p>

<p>der Waldohreule sitzend in Fichten beobachtet, mdl. Timo Schaan, Nandtschweiler (2014).</p> <p>b) Bei einer Begehung in den Abendstunden des 15.08.2016 wurde in der nördlich angrenzenden Hecke ein warnender Neuntöter meinerseits festgestellt.</p> <p>Diese Art wird die Hecke räumen sobald die Bautätigkeit dort einsetzt, auch wenn dies außerhalb der Anwesenheitszeit stattfindet.</p> <p>Durch die Bebauung werden also mindestens zwei Rote Liste Arten erheblich beeinträchtigt, sodass für entsprechenden Ausgleich zu sorgen ist.</p> <p>Die Vorschläge zur Versickerung und Speicherung des Oberflächenwassers begrüßen wir. Die Anlage des sog. Regenrückhaltebeckens könnte so erfolgen, dass an der Sole mehrere kleinere Temporäre Teiche entstehen können, die von der im Naturraum vorkommenden Gelbbauchunke und weiteren Amphibienarten ggf. zur Reproduktion genutzt werden könnte. Diese Art der Anlage begünstigt zudem die Flora wechselfeuchter Standorte, eine zusätzliche Bereicherung..."</p>	<p>Der Neuntöter ist landesweit nicht gefährdet und die Bestände entwickeln sich gemäß Roter Liste unverändert. Die Art ist mittel häufig verbreitet.</p> <p>Eine Versickerung auf dem Gebiet ist aufgrund der anstehenden Böden nicht möglich.</p> <p>Bei dem Regenrückhaltebecken handelt es sich um ein technisches Bauwerk, dass nicht mit einer Kompensationsmaßnahme und Anlage eines Feuchtbiotops verknüpft werden kann. Das technische Bauwerk erfordert eine laufende Wartung und ständige Unterhaltung. Das Regenrückhaltebecken kann nicht bepflanzt werden und muss im Gegenteil regelmäßig abgemäht und befahren werden.</p> <p>Falls die Größe des Regenrückhaltebeckens es zulässt, sollen Hecken und/oder Halbstämme im Dammbereich des Beckens gepflanzt werden.</p>
<p>NABU Gruppe Weilerbach</p> <p>Stellungnahme vom 26.08.2016</p> <p>„... der NABU schließt sich der von Hr. Peter Schmidt von der GNOR vorgebrachten Stellungnahme vollumfänglich an: Im textlichen Vorentwurf des Planungsbüros Dilger wird die Bepflanzung mit hochstämmigen Laub- oder Obstbäumen gefordert. In der Praxis hat sich das in bebautem Gebiet wenig bis gar nicht bewährt. Die Bäume überragen in wenigen Jahren die Traufhöhe und werden dann verständlicherweise entfernt. Deshalb schlagen wir vor, regionaltypische halbstämmige Obstbäume zu empfehlen. Diese haben zudem den Vorteil, dass sie wegen der geringen Wuchshöhe den Lichteinfall in Fenster nur gering reduzieren.“</p>	<p>Kommentierung Beschlussvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe oben stehende Kommentierung zur Stellungnahme der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz(GNOR).</p>

Die Verträglichkeitsstudie des Büros L.A.U.B. behauptet, dass im Planungsgebiet durch die Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelwelt zu erwarten sind. Dem ist zu widersprechen.

Das Büro L.A.U.B. teilt lapidar mit, es haben zwei Begehungen im „April und Mai“ stattgefunden, ohne nähere Angaben. Das entspricht nicht den Anforderungen an sorgfältige avifaunistische Untersuchungen.

Ob der besonderen Struktur des Plangebietes hatte man eine intensivere Untersuchung der randständigen Gebüsche, Bäume und Hecken erwarten dürfen, um den Zweck zu erfüllen.

Nach unserer Kenntnis kommen mind. Zwei die Wertigkeit erhöhende Vogelarten vor:

a) Im nördlich angrenzenden Ortsbereich wurden wiederholt Ästlinge der Waldohreule sitzend in Fichten beobachtet, mdl. Timo Schaas, Nandietschweiler (2014).

b) Bei einer Begehung in den Abendstunden des 15.08.2016 wurde in der nördlich angrenzenden Hecke ein warnender Neuntöter durch Peter Schmidt festgestellt.

Diese Art wird die Hecke räumen sobald die Bautätigkeit dort einsetzt, auch wenn dies außerhalb der Anwesenheitszeit stattfindet.

Durch die Bebauung werden also mindestens zwei Rote Liste Arten erheblich beeinträchtigt, sodass für entsprechenden Ausgleich zu sorgen ist.

Die Vorschläge zur Versickerung und Speicherung des Oberflächenwassers begrüßen wir. Die Anlage des sog.

Regenrückhaltebeckens könnte so erfolgen, dass an der Sole mehrere kleinere Temporäre Teiche entstehen können, die von der im Naturraum vorkommenden Gelbbauchunke und weiteren Amphibienarten ggf. zur Reproduktion genutzt werden könnte. Diese Art der Anlage begünstigt zudem die Flora wechselfeuchter Standorte, eine zusätzliche Bereicherung...

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	
Stellungnahme vom 10.08.2016	Kommentierung Beschlussvorschlag
„... Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. hat keine Einwände gegen die vorgelegte Planung...“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Landesamt für Geologie und Bergbau	
Stellungnahme vom 07.09.2016	Kommentierung Beschlussvorschlag
<p>„... aus Sicht des Landesamtes Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes „Auf der Höllenhub, Teil D“ kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p><u>Boden und Baugrund</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemein: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. - Mineralische Rohstoffe: Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben <u>keine Einwände</u>. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau werden in die textlichen Festsetzungen übernommen.

- Radonprognose:
 Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.
 Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.
 Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.
 Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.
 Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:
 - Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
 - Radon-gerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
 - Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
 - Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
 - Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
 - Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.
 Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung

Die Ortsgemeinde wird im weiteren Verfahren Radonmessungen vornehmen lassen. Die Ergebnisse dieser Messungen werden in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen.

	<p>der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet ggf. das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden. Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de)...</p>
--	--

<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern</p>	
<p>Stellungnahme vom 19.09.2016</p> <p>„... Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z. B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entseigelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt werden. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z. B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtung oder –erosionen (Verdachtsflächen bzw. Bodenverdichtung (Gefährdungspfade Boden Wasser, Luft) hin überprüft werden.</p>	<p>Kommentierung Beschlussvorschlag</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Problematik der Verknappung der Böden wurde mit der textlichen Festsetzung von einer Grundflächenzahl von 0,3 Rechnung getragen. Für die Gemeinde besteht keine Möglichkeit den nachgefragten Wohnbedarf über Nachverdichtung zu decken. Aufgrund der Topografie oder auch Privatbesitz ist eine Innenentwicklung, die sich auf im Zusammenhang bebauten Ortsteile bezieht nicht möglich. Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf das Schutzgut Boden werden im Umweltbericht erläutert.</p>

1. Fließgewässer

Der Gefungsbereich der Satzung enthält, entgegen der Erläuterung im Umweltbericht, im Norden einen Bereich der näher als 40 m an den Glan (Gewässer 2. Ordnung) heranreicht. Die wasserrechtlichen Bestimmungen für die Errichtung von Anlagen nach § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG betreffen den 40 m Bereich des Gewässers ab Uferlinie und gehen damit weiter als die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan.

Innerhalb des 40 m Bereichs ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen, zu denen auch Veränderungen der Bodenoberfläche gehören, genehmigungspflichtig. Inwieweit Anlagen innerhalb des 40 m Bereichs genehmigt werden können, ist im Einzelfall mit einem entsprechenden Antrag zu prüfen. Die Kreisverwaltung Kusel, Untere Wasserbehörde, ist die für das Wasserrechtsverfahren und für die Genehmigung zuständige Wasserbehörde. Aus der Genehmigungspflicht kann sich insoweit eine Einschränkung des Grundrechts an Eigentum entwickeln. Auf § 4 Abs. 3 WHG wird verwiesen.

2. Oberflächenentwässerung

Durch die Überbauung und Befestigung offener Bodenflächen ergibt sich ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Insgesamt werden ca. 0,61 ha offene Bodenfläche bei Realisierung des gesamten Bebauungsplans neu versiegelt. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß des Oberflächenwasserabflusses, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Im Bebauungsplanentwurf werden über den Umgang mit Niederschlagswasser keine konkreten Angaben gemacht, erwähnt wurde die Anlage eines Rückhaltebeckens und pro privatem Baugrundstück 3 m³ Oberflächenwasser auf selbigem Grundstück mittels Mulden und Teichanlagen oder Zisternen zur Rückhaltung zu bringen, für eine weitergehende wasserwirtschaftliche Einschätzung hinsichtlich Bewirtschaftung anfallenden Niederschlagswassers benötige ich die Entwässerungskonzeption.

Das Flurstück Nr. 1974/2 ragt in den 40 m – Schutzbereich des Glan. Die Baufenster des Flurstückes liegen außerhalb des Schutzbereiches. In den Bebauungsplan werden Hinweise zu wasserrechtlichen Belangen und der Genehmigungspflicht mit aufgenommen.

Im Weiteren Verfahren wird eine Entwässerungskonzeption erarbeitet und dem Bebauungsplan beigelegt.

<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone vor anderen Entwässerungsformen zu bevorzugen. Im Zuge von Flächenbefestigungen/ Bebauung anfallendes Niederschlagswasser soll, soweit möglich, breitflächig am Ort des Anfalls wieder zur Versickerung zu kommen.</p> <p>3. Schmutzwasser Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde bzw. der Abwasserbeseitigungspflichtige hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG) Die voraussichtlichen Abwassermengen und Schmutzwasserfrachten sind im Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln und ihre Auswirkungen auf Regenerlastungsanlagen und Kläranlagen zu beurteilen...</p>	<p>Durch die Erfahrung zum Bebauungsplan „Auf der Höllenhub Teil C“ wird davon ausgegangen, dass der Boden im Bereich des Teil D sich ebenfalls nicht zur Versickerung eignet. Aus diesem Grund wurde die Festsetzung zur Rückhaltung von Oberflächenwasser auf den privaten Baugrundstücken getroffen. Zur Absicherung wird ein Bodengutachten beauftragt.</p> <p>Festsetzungen zum Umgang mit Schmutzwasser werden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans getroffen.</p> <p>Aussagen zu voraussichtlichen Abwassermengen, Schmutzwasser und dessen Auswirkungen werden im weiteren Verfahren im Bebauungsplan und im Umweltbericht getroffen.</p>
--	---

a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es wurden **keine** Anregungen bzw. Einwendungen vorgebracht.

Sitzung des Ortsgemeinderates

Nanzdietschweiler

am

24.11.2016

Tages- ordnungs- punkt Nr. 2	Beratungsgegenstand
	Ergänzungssatzung „Kreuzstraße“, Aufstellungsbeschluss

 öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Die Eheleute Lena und Christian Reiß und Herr Karl Ludwig Schäfer beabsichtigen in der Gemarkung Nanzdiezweiler, Gewanne „Am Kreuzhübel“, Wohnhäuser zu errichten. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung betrifft Teile der Flurstücke 1886/3, 1886, 1885, 1884, 1883, 1882, 1881, 1878/3, 1427/4, 1427/1, 1164/4, 709/16 und 709/15. Eine Karte ist in der Anlage beigelegt.

Die Kosten des Satzungsverfahrens sind von den Antragstellern zu tragen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, für den im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereich in der Gemarkung Nanzdiezweiler, Gewanne „Am Kreuzhübel“ eine Ergänzungssatzung zu erlassen. Der dieser Niederschrift beigelegte Satzungsentwurf wird angenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen und die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Ja 15	Nein	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

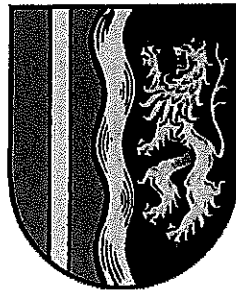
Anlagen:

Satzungsentwurf

INGENIEURBÜRO DILGER GMBH

BERATENDE INGENIEURE FÜR BAUWESEN

Ortsgemeinde Nanzdietschweiler



Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB für den Bereich „Kreuzstraße“

Begründung

Gewerbepark Neudahn 3, 66994 Dahn
Telefon: 06391 / 911-0
Telefax: 06391 / 911-150

Rheinstraße 12, 76829 Landau i. d. Pfalz
Telefon: 06341 / 20820
Telefax: 06341 / 88459

Inhaltsverzeichnis

1	Begründung zur Ergänzungssatzung für den Bereich „Kreuzstrasse“	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes.....	1
1.2	Erforderlichkeit der Planaufstellung und Anlass des Bebauungsplanes	1
2	Raumordnerische und sonstige Planungsvorgaben.....	3
2.1	Bisheriges Baurecht.....	3
2.2	Flächennutzungsplan.....	3
2.3	Regionaler Raumordnungsplan	3
2.4	Altlasten.....	3
3	Planung	4
3.1	Entwässerung.....	4
3.2	Erschließung.....	4
3.2.1	Leitungen	4
3.3	Zulässigkeit von Vorhaben.....	4
3.4	Zielsetzung der Planung	4
3.5	Berücksichtigung der Umweltbelange	5
3.6	Sonstige Landespflegerische Maßnahmen	5
3.6.1	Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich	5
4	Verfahrensvermerke	7
	Rechtsgrundlagen	8

1 **BEGRÜNDUNG ZUR ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DEN BEREICH „KREUZSTRASSE“**

1.1 **Beschreibung des Plangebietes**

Die Ortsgemeinde Nanzdietschweiler liegt im Landkreis Kusel, in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler. Das Plangebiet selbst befindet sich im Südosten der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst Teile der Flurstücke 1886, 1885, 1884, 1883, 1882, 1881, 1886/3, 1878/3, 1427/1, 1427/4, 1164/6 und Straßengrundstücke 709/15, 709/16).

Das Plangebiet ist rd. 3425 m² groß. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500. Die betroffenen Flurstücke sollen für zwei Bauplätze genutzt werden. Beide Bauplätze liegen nicht direkt angrenzend an die Kreuzstraße. Für Bauplatz A dienen Teile der Flurstücke 1886/3, 1886, 1885, 1884, 1883 und 1427/1. Die Flurstücke sollen zu einem Flurstück verschmolzen werden, daher können sich die Plannummern im weiteren Verlauf der Planung ändern. Für Bauplatz B dient ein Teil des Flurstückes 1878/3.

Von der Kreuzstraße aus kann später die Erschließung erfolgen. Bei den im Süden angrenzenden Flächen handelt es sich um Wiesen. Östlich des Plangebietes befindet sich eine asphaltierte Erschließungsstraße mit Parkplatz sowie die örtliche Trauerhalle und Wohnbebauung. Im Westen und Norden befindet sich Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern. Das Plangebiet selbst zeigt sich momentan als Grünfläche. Im Geltungsbereich sind Baumpflanzungen der Ortsgemeinde vorhanden. Die Gehölze sind von der Maßnahme nicht betroffen. Die vom Bauvorhaben betroffenen Flächen sind nicht mit Gehölzen bewachsen. Die Flächen sind nicht biotopkartiert.

1.2 **Erforderlichkeit der Planaufstellung und Anlass des Bebauungsplanes**

Die Eigentümer möchten auf ihren Grundstücken Bauvorhaben in Form von Wohnhäusern realisieren.

Momentan befindet sich das Gebiet im planerischen Außenbereich. Damit das Vorhaben realisiert werden kann, muss eine Genehmigungsgrundlage geschaffen werden. Das Vorhaben stellt eine Innenentwicklung in Nanzdietschweiler dar. Die geplanten Häuser an dieser Stelle in der Ortsgemeinde würden als Lückenschluss innerhalb der vorhandenen Wohnbebauung dienen.

Gemeinde Nanzdietsweiler
Begründung zur Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB

Da es sich lediglich um zwei künftige Bauplätze handeln soll, die direkt an die vorhandene Bebauung der Gemeinde grenzen, möchte die Ortsgemeinde Nanzdietsweiler eine Ergänzungssatzung aufstellen. In Nanzdietsweiler besteht eine hohe Nachfrage nach Bauplätzen. Aufgrund von Topografie und privater Besitzverhältnisse ist eine Innenentwicklung an anderer Stelle nicht möglich.

2 RAUMORDNERISCHE UND SONSTIGE PLANUNGSVORGABEN

2.1 Bisheriges Baurecht

Auf Grund des Vorhabens wird eine Ergänzungssatzung aufgestellt und die betreffenden Grundstücke innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauter Ortsteile gelegt.

2.2 Flächennutzungsplan

Im zurzeit gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler wird das Plangebiet als Grünfläche / Brachfläche dargestellt.

2.3 Regionaler Raumordnungsplan

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV stellt für die Gemeinde Nanzdietschweiler nach den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung keine besonderen Vorgaben dar.

2.4 Altlasten

Altlasten sind der Gemeinde im Bereich der Ergänzungssatzung nicht bekannt.

3 PLANUNG

3.1 Entwässerung

Anfallendes Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit am Ort des Anfalls zu versickern. Im Sinne des § 2 Abs. 2 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz soll Abwasser soweit wie möglich vermieden werden, die Versickerung von Oberflächenwasser dient der Grundwasserneubildung. Pro privatem Baugrundstück sind 3 m³ Oberflächenwasser auf selbigem Grundstück zur Rückhaltung zu bringen. Dies kann u. a. mittels Mulden und Teichanlagen oder Zisternen geschehen. Häusliches Schmutzwasser muss ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation entsorgt werden.

3.2 Erschließung

Zwischen den Grundstücken verläuft ein Feldwirtschaftsweg, der zur verkehrlichen Erschließung dienen kann.

Für Bauplatz A wird die Erschließung über die Gemeindefläche Flurst. Nr. 1427/1 durch ein Wegerecht und Leitungsrecht gesichert.

In im Plangebiet liegenden Feldweg ist ein Verteiler vorhanden, der bereits Bauplatz B erschließt. Über diesen Verteiler kann auch die Erschließung für Bauplatz A erfolgen.

3.2.1 Leitungen

Über die im Plangebiet befindlichen Leitungen müssen sich die Bauherren vor Baubeginn bei den Versorgungsträgern informieren.

3.3 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB. Vorhaben sollen sich in Art und Maß der baulichen Nutzung sowie in ihrer Gestaltung in die Eigenart des Gebietes einfügen. Das Ortsbild sowie das Bild der Nachbarschaft sollen nicht beeinträchtigt werden und es soll sich ein abgerundetes Gesamtbild ergeben.

3.4 Zielsetzung der Planung

Die Ergänzungssatzung setzt die Grundstücke als Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile fest. Die Einbeziehung der Grundstücke soll die Möglichkeit einer Bebauung und einen Lückenschluss in der Wohnbebauung der Kreuzstraße schaffen. Die Satzung soll bewirken, dass die Eigentümer der Flächen

diese bebauen können und nicht gezwungen werden ihren Wohnstandort zu wechseln und abzuwandern.

3.5 Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei den Flächen im Geltungsbereich handelt es sich um Wiesen, die zum Teil für die Erzeugung von Heu genutzt werden. Gehölze sind auf den durch die Baumaßnahmen betroffenen künftigen Bauflächen nicht zu finden. Auf dem Gemeindegrundstück (Nr.1427/1) sind Gehölze vorhanden. Diese sind durch die Planung nicht betroffen. Es ist sicherzustellen, dass die Gehölze während der Bautätigkeit geschützt und vor Verlust gesichert werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich weder um Flächen die biotopkartiert sind, noch um FFH oder Natura2000 Gebiete. Durch das geplante Vorhaben und durch die geplante Versiegelung ergibt sich ein Eingriff in das Schutzgut Boden. Die durch die Bebauung entstehende, tatsächliche Versiegelung muss 1:1 ausgeglichen werden. Durchführung und Kostenübernahme werden im Durchführungsvertrag der Gemeinde geregelt.

3.6 Sonstige Landespflegerische Maßnahmen

3.6.1 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

(§ 9 Abs. 1a BauGB)

Das Planvorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Um die mögliche Versiegelung auszugleichen und zur Einbindung in die Landschaft, sollen Baumpflanzungen vorgenommen werden. Die Baumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, bei Verlust sind sie artgleich und gleichwertig zu ersetzen. Im Hinblick auf das Landschaftsbild wird zudem empfohlen, fensterlose Fassaden mit Kletterpflanzen zu beranken.

Innerhalb der Ergänzungssatzung richtet sich die Zulässigkeit der Bauvorhaben nach § 34 BauGB. Da keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden, wird bei der möglichen Versiegelung von einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgegangen. Ein Obsthochstamm gleicht etwa 25 m², ein Laubhochstamm gleicht etwa 30 m² Versiegelung aus.

Ausgleich:

Bauplatz A (Flurstücke 1886/3, 1886, 1885, 1884, 1883):

Bei einer Grundstücksgröße von 950 m² und einer angenommenen GRZ von 0,4 (Höchstmaß bei Wohnbebauung) kann eine Fläche von rd. 380 m² versiegelt werden.

Gemeinde Nanzdietschweiler
Begründung zur Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB

Insgesamt müssen zum Ausgleich der Versiegelung 15 Obst- oder Laubhochstämme gepflanzt werden.

Blauplatz B (Teil des Flurstückes 1878/3):

Bei einer Grundstücksgröße von 820 m² und einer angenommenen GRZ von 0,4 (Höchstmaß bei Wohnbebauung) kann eine Fläche von rd. 328 m² versiegelt werden.

Insgesamt müssen zum Ausgleich der Versiegelung 13 Obst- oder Laubhochstämme gepflanzt werden.

4 VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Nanzdietschweiler hat in seiner Sitzung ambeschlossen, für den Bereich „Kreuzstraße“ eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 zu erlassen (Aufstellungsbeschluss).
2. Dieser Beschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB amortsüblich bekannt gemacht.
3. Den von der Satzung betroffenen Bürgern wurde mit öffentlicher Bekanntmachung von bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 34 Abs. 5 S. 1 i. V. m. § 13 Nr. 2 BauGB).
4. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 34 Abs. 6 S. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).
5. Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am über die im Rahmen der Beteiligungsverfahren (Ziff. 3 und 4) eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB beraten. Das Ergebnis der Entscheidungen wurde den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, mitgeteilt.
6. Der Gemeinderat hat am die Satzung beschlossen.
7. Die Satzung wurde amortsüblich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 5 S. 4 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 27 GemO. Mit der Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

RECHTSGRUNDLAGEN

Den Festsetzungen liegen folgende Gesetze und Verordnungen zugrunde:

- 1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- 2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548, 1551 f.)
- 3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 3830). Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Förd. des Klimaschutzes bei der Entwickl. in den Städten und Gemeinden vom 22.07. 2011 (BGBl. I S. 1509)
- 4) Landesbauverordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl., S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
- 5) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- 6) Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) vom 28.09.2005 (GVBl, 2005, S. 387), zuletzt geändert durch Neufassung durch Verordnung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)
- 7) Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl S. 127), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383)
- 8) Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl., S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl., S. 477).
- 9) Jeweilige ergänzende Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

Gemeinde Nanzdietschweiler
Begründung zur Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB

Bearbeitung:

Ingenieurbüro Dilger GmbH
Dipl.-Ing. Kerstin Leßmeister

Glan-Münchweiler, Oktober 2016

.....

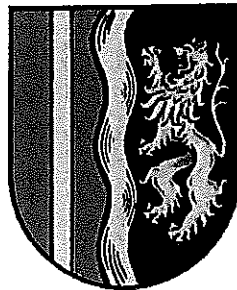
Nanzdietschweiler, den

.....
(Holzhauser)
Ortsbürgermeister

INGENIEURBÜRO DILGER GMBH

BERATENDE INGENIEURE FÜR BAUWESEN

Ortsgemeinde Nanzdietschweiler



Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB
für den Bereich „Kreuzstraße“

Textliche Festsetzungen

Gewerbepark Neudahn 3, 66994 Dahn
Telefon: 06391 / 911-0
Telefax: 06391 / 911-150

Rheinstraße 12, 76829 Landau i. d. Pfalz
Telefon: 06341 / 20820
Telefax: 06341 / 88459

Inhaltsverzeichnis

1	Textliche Festsetzungen der Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB für den Bereich „Kreuzstrasse“	1
1.1	Festsetzungen gemäß § 34 BauGB.....	1
1.2	Zulässigkeit von Vorhaben.....	1
1.3	Entwässerung.....	1
1.4	Verkehr.....	2
1.5	Sonstige Landespflegerische Maßnahmen	3
1.5.1	Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich.....	3
1.6	Minimierung der Beeinträchtigung von Boden und Wasserhaushalt	3
1.6.1	Pflanzenherkunft und Ausführung	3
1.7	Hinweise.....	4
1.7.1	Archäologie	4
1.8	In-Kraft-Treten	4

1 **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER ERGÄNZUNGSSATZUNG NACH § 34 BAUGB FÜR DEN BEREICH „KREUZSTRASSE“**

Die textlichen Festsetzungen sind eine Ergänzung der Planzeichnung der Ergänzungssatzung der Gemeinde Nanzdietschweiler. Folgendes wird festgesetzt:

1.1 **Festsetzungen gemäß § 34 BauGB**

Die in der Planzeichnung dargestellten Grundstücke (betreffend Flurstücke 1886, 1885, 1884, 1883, 1882, 1881, 1886/3, 1878/3, 1427/1, 1427/4, 1164/6 und Straßengrundstücke 709/15, 709/16) werden zum Teil (siehe Plandarstellung) gemäß § 34 Abs. 4 BauGB Bestandteil des Innenbereichs. Die Flurstücksnummern können sich im Laufe des Verfahrens ändern, da eine Verschmelzung der Plannummern geplant ist. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.2 **Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb des festgelegten Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

Zulässig ist ein Vorhaben, wenn es sich nach

- Art und Maß der baulichen Nutzung,
- der Bauweise
- der Grundstückfläche, die überbaut werden soll

in die nähere Umgebung und die Eigenart des Gebietes einfügt und die Erschließung gesichert ist.

1.3 **Entwässerung**

Die Ableitung von Drainagewässern in das Kanalnetz ist nicht gestattet. Anfallendes häusliches Schmutzwasser ist ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation zu entsorgen.

Anfallendes Oberflächenwasser sollte nach Möglichkeit im Sinne der Grundwasserneubildung am Ort des Anfalls versickert werden. Pro Baugrundstück müssen min. 3 m³ Oberflächenwasser zurückgehalten werden können. Die Rückhaltung kann u. a. mittels Mulden und Teichanlagen oder auch Zisternen erfolgen.

1.4 Verkehr

Die Zufahrt zu den Grundstücken erfolgt über den von der Kreuzstraße abzweigenden Feldweg.

Die erforderlichen Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken nachzuweisen. Die verkehrliche Erschließung von Bauplatz A wird über eine Grunddienstbarkeit zu Lasten des Flurstückes 1427/1 (Gemeindebesitz) geregelt.

1.5 Sonstige Landespflegerische Maßnahmen

1.5.1 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

(§ 9 Abs. 1a BauGB)

Das Planvorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die durch die Bebauung entstehende Bodenversiegelung muss im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden. Ein Obstbaum gleicht ca. 25 m², ein Laubbaum gleicht ca. 30 m² Versiegelung aus.

Um den Eingriff zu Bauplatz A auszugleichen, werden in der Verlängerung auf den Flurstücken 1886/3, 1886, 1885, 1884 und 1883 15 Hochstämme gepflanzt (siehe Planzeichnung).

Um den Eingriff zu Bauplatz B auszugleichen werden auf Flurstück 1878/3 13 Hochstämme gepflanzt (siehe Planzeichnung).

Die im Plangebiet auf Gemeindegrundstück befindlichen Bäume sind zu erhalten. Sie dürfen durch Baumaßnahmen und Nutzung der Grundstücke nicht beeinträchtigt werden. Bei Abgang sind diese artgleich und gleichwertig zu ersetzen.

Die Durchführung und Kostenübernahme der Maßnahmen wird im Durchführungsvertrag der Gemeinde geregelt.

Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, bei Verlust sind sie artgleich und gleichwertig zu ersetzen. Im Hinblick auf das Landschaftsbild wird zudem empfohlen, fensterlose Fassaden mit Kletterpflanzen zu beranken.

1.6 Minimierung der Beeinträchtigung von Boden und Wasserhaushalt

Die Versiegelung soll auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Es wird empfohlen, zur Anlage von Zufahrten und Stellflächen alternative Beläge zu verwenden. Denkbar ist versickerungsfähiges Material (wie wassergebundene Decke, Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen und vergleichbare Materialien).

Anfallendes Oberflächenwasser sollte nach Möglichkeit am Ort des Anfalls versickert werden. Es ergeht die Empfehlung Regenwasser aus der Dachentwässerung in Sammelbehältern (Zisternen, Fässern, Gartenteich) aufzufangen und als Brauchwasser oder für die Gartenbewässerung zu nutzen.

1.6.1 Pflanzenherkunft und Ausführung

(§ 40 Abs. 4 BauGB)

Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich gebietsheimisches Pflanzgut sowie Saatgut verwendet wird. Es sind ausschließlich Hochstämme in Form von Obst-

oder Laubbäumen in 2 -fach verpflanzter Qualität zu pflanzen. Zu den Grundstücksgrenzen und zwischen den Bäumen ist auf ausreichende Pflanzabstände zu achten (Nach Möglichkeit 10 m zu Grundstücksgrenzen und zwischen den Bäumen).

Umsetzungsfristen

Die festgesetzten Anpflanzungen haben zum frühesten Termin zu erfolgen, spätestens bis zum Ende der auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen folgenden Pflanzperiode.

1.7 Hinweise

1.7.1 Archäologie

Der Beginn der Erdarbeiten, vor allem der Abtrag des Mutterbodens ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, Tel. 06232/6757-40, frühzeitig mitzuteilen. Die eingesetzten Firmen sind eindringlich auf Bestimmungen des Denkmalschutzes nach Denkmalschutzgesetz (DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S. 301)) hinzuweisen. Jeder zu Tage tretende Fund ist unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Bei Fund ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen um Rettungsgrabungen durchzuführen. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen.

1.8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 5 S. 4 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB und § 24 GemO).

Bearbeitung:

Ingenieurbüro Dilger GmbH
Dipl.-Ing. Kerstin Leßmeister

Glan-Münchweiler, Oktober 2016

.....

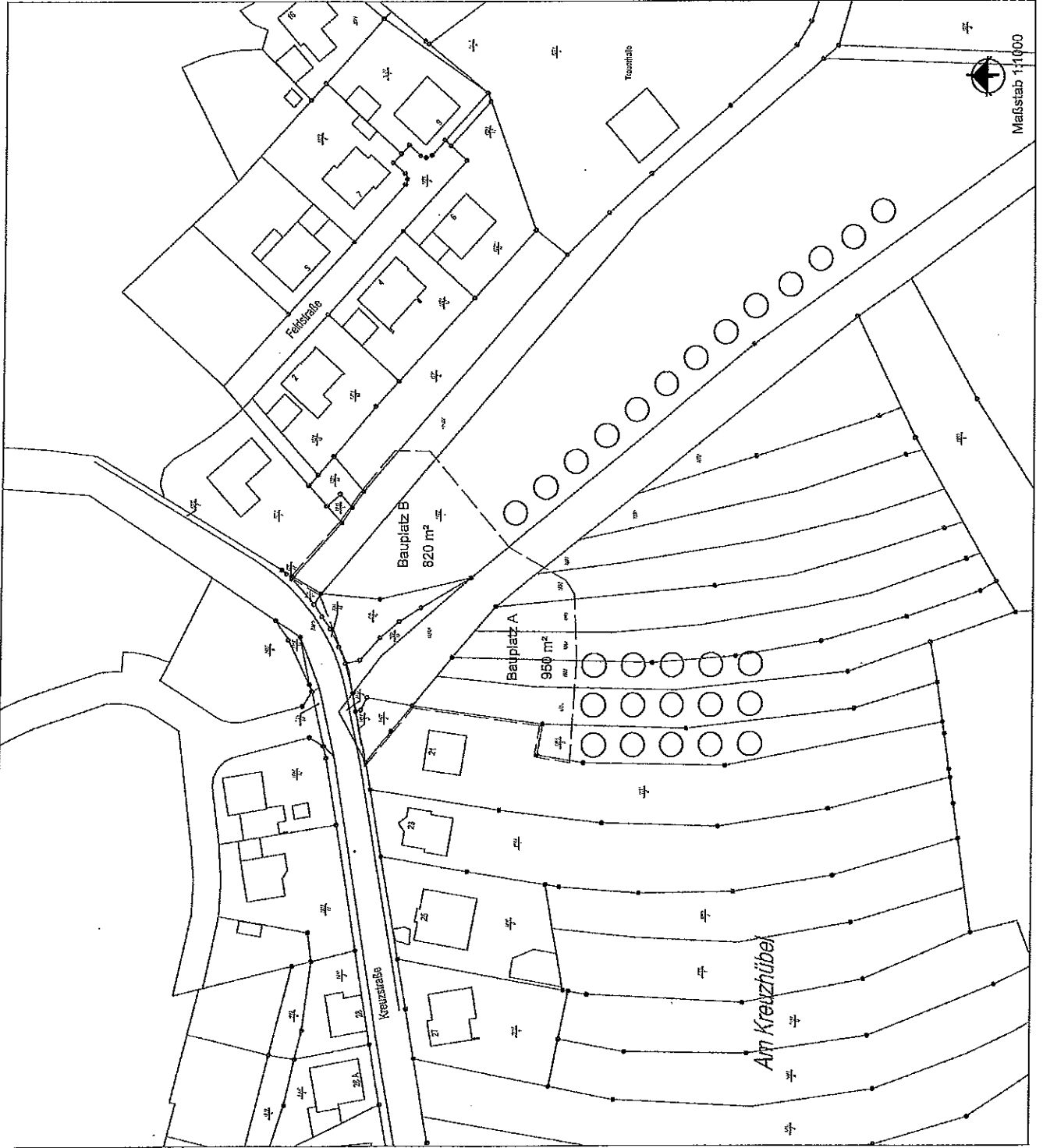
Nanzdietsweiler, den

.....
(Holzhauser)
Ortsbürgermeister



ORTSGEMEINDE NANZDIETSCHWEILER

Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB für den Bereich "Kreuzstraße"



Verfahrensmerkmale

1. Der Gemeinderat Nanzdietschweiler hat in seiner Sitzung am beschlossen, für den Bereich „Kreuzstraße“ eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 zu erlassen (Ausstellungsbeschluss). Dieser Beschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die von der Satzung betroffenen Bürgern wurde mit öffentlicher Bekanntmachung von bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 34 Abs. 5 S. 1 i. V. m. § 13 Nr. 2 BauGB).
3. Den berechtigten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 34 Abs. 6 S. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).
4. Der Orts Gemeinderat hat in seiner Sitzung am über die im Rahmen der Beteiligungsverfahren (Ziff. 3 und 4) eingehenden Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB beraten. Das Ergebnis der Entscheidungen wurde den betroffenen Bürgern und den berechtigten Trägern öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, mitgeteilt.
5. Der Gemeinderat hat am die Satzung beschlossen. Die Satzung wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 5 S. 4 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 27 GemO. Mit der Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Ausgefertigt
 Gemeinde
 Nanzdietschweiler

Nanzdietschweiler, den
 (Holzhauser)
 Ortsbürgermeister

Nanzdietschweiler, den
 (Holzhauser)
 Ortsbürgermeister

Gültungsbereich
 gepanpter Baum



ERSTELLT: Gian-Münchweiler, im Oktober 2016

INGENIEURBÜRO DILGER
 BERATENDE INGENIEURE FÜR BAUWESEN

69594 Bohn
 Telefon (06203) 91-1-0
 Telefax (06203) 91-1-06
 www.ingenieurburo-dilger.de

76829 Landau
 Telefon (06207) 2000
 Telefax (06207) 8100
 www.ingenieurburo-dilger.de

69597 Gian-Münchweiler
 Telefon (06207) 700
 Telefax (06207) 9104
 www.ingenieurburo-dilger.de

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **24.11.2016**

Tages- ordnungs- punkt Nr. 3	Beratungsgegenstand
	Friedhofsangelegenheiten a) Neufassung Friedhofsgebührensatzung, b) Neufassung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, c) Änderung/Ergänzung der Friedhofsatzung

 öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Einleitung:

Im Auftrag des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz prüft das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RuGPA) der Kreisverwaltung Kusel zurzeit die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen im Bereich der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler.

Der letzte Prüfbericht über die überörtliche Prüfung der OG Nanzdietschweiler datiert vom 02.11.2005 und untersuchte die Haushaltsjahre 2001 – 2004. Am 28.01.2016 hat das RuGPA mit der überörtlichen Prüfung der Ortsgemeinde begonnen. Die Prüfung untersuchte die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Haushaltsjahre 2011 – 2014. Die Prüfung wurde inzwischen für die Ortsgemeinde abgeschlossen. Auf den Prüfbericht vom 04.02.2016 wird an dieser Stelle verwiesen

Einen gewichtigen Teil der Prüfungen stellte unter anderem der Bereich „Friedhofswesen“ dar. Zum einen wurde die Einnahme-Ausgabesituation überprüft, zum anderen auch die rechtliche Konformität.

Wie dem Prüfbericht entnommen werden kann, ist im Bereich „Friedhofswesen“ ein größerer Änderungsbedarf gegeben. Die Friedhofsgebühren müssen künftig kostendeckend kalkuliert werden. Die pauschalierte Festsetzung, die in den vergangenen Jahren jeweils angewendet wurde, ist aufgrund aktueller Rechtsprechung künftig nicht mehr gestattet. Erfolgt weiterhin eine Gebührenerhebung anhand dieser Grundsätze, sind die Bescheide in Widerspruchsfällen nicht durchsetzbar.

Um diesen Vorgaben künftig Rechnung zu tragen und Rechtssicherheit zu erlangen, ist insbesondere die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung neuzufassen. Da die Friedhofsgebührensatzung, die auf die Anlage verweist, noch aus dem Jahr 1999 datiert, bietet es sich in diesem Zusammenhang an, auch diese Satzung zu überarbeiten.

Die Verwaltung hat sowohl für die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung als auch für die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung entsprechende Satzungsmuster ausgearbeitet.

Zu a)

Die Verwaltung hat zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung das als Anlage beigefügte Satzungsmuster erarbeitet. Die Satzung wurde in Anlehnung an die Vorgaben der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes gefertigt.

Auch die neuen Vorgaben bezüglich der Friedhofsgebührenkalkulation wurden darin berücksichtigt.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung in der als Anlage beigefügten Form.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung nach der Ausfertigung öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
<input checked="" type="checkbox"/>	15		
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Anlagen:

Neufassung Friedhofsgebührensatzung

Zu b)

Wie Eingangs bereits erwähnt, müssen die Friedhofsgebühren künftig kostendeckend (mindestens 80 % der Gesamtkosten) kalkuliert werden. Die Art und Weise der Kalkulation wurde nicht explizit vorgeschrieben. Sie soll lediglich transparent und nachvollziehbar sein.

Wie dem Prüfbericht zu entnehmen ist, wurde in den Jahren 2011 – 2014 durchschnittlich pro Jahr ein Defizit von 16.549,32 € (Deckungsgrad 42,5 %) erwirtschaftet. Die Rechnungsprüfung geht zwar davon aus, dass keine ausgeglichenen Rechnungsergebnisse erreicht werden können, allerdings weist sie ausdrücklich darauf hin, dass ein Deckungsgrad von 80 % künftig erreicht werden sollte.

Da gerade im Bereich des Bestattungswesens Jahr für Jahr zu viele Variable bestehen, die nicht konkret geplant werden können, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren anhand eines Referenzzeitraums von 4 Jahren (2011 – 2014) zu kalkulieren. Als durchschnittliche Bestattungszahl pro Jahr kann 1,2 % der Bevölkerung angenommen werden, was im konkreten Fall ca. 14 Sterbefälle pro Jahr entspricht.

Auch ist davon auszugehen, dass der in diesem Referenzzeitraum ermittelte durchschnittliche Kostenaufwand für die Zukunft angesetzt werden kann. Durchgehende Posten wie z.B. die Grabherstellung bleiben unverändert. Auch hier wird künftig nur der tatsächlich anfallende Aufwand an die Nutzungsberechtigten weitergegeben.

Künftig wird die Einnahme – Ausgabesituation im Produkt „Friedhof“ alle zwei Jahre im Rahmen der Haushaltsaufstellungen kontrolliert und der Deckungsgrad ermittelt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Friedhofsgebühren dauerhaft transparent und kostendeckend bleiben. In Fällen, in denen im Friedhofsbereich größere Investitionen (z.B. Neubau

Leichenhalle, Sanierung Mauer etc.) getätigt werden, muss eine gesonderte Neukalkulation außerhalb der Regel durchgeführt werden.

Die Verwaltung hat anlehnend an den Rechnungsprüfungsbericht, der die Haushaltszahlen der Jahre 2011 – 2014 widerspiegelt und den vorgenannten Ausführungen, die beigefügte Kostenkalkulation für die Friedhofsgebühren vorgenommen, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Auf Grundlage dieser Kalkulation wurde die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung neugefasst und das beiliegende Satzungsmuster erarbeitet. Die Friedhofsgebühren wurden bei der Berechnung kostendeckend kalkuliert, was einem Deckungsgrad von 100 % entsprechen würde. In einem Gespräch mit dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt wurde vereinbart, dass eine Deckelung der Kostenbeiträge auf 80 % ausreichend ist. Die Beträge in der als Anlage beigefügten Satzung wurden auf diese maximalgrenze ausgelegt.

Stimmt der Gemeinderat dieser Kalkulation zu, ergeben sich im Vergleich zu den bislang bestehenden Gebühren immense Steigerungen. Im Rahmen des Abstimmungsgesprächs mit den Rechnungsprüfern, haben diese weiterhin signalisiert, dass die Gebührenerhöhung auch Schrittweise (2016 = 50 % Deckungsgrad, 2017 = 60 %, 2018 = 70 %, usw...) erfolgen kann.

Die Entscheidung, mit welchem Deckungsgrad kalkuliert werden soll, ist vom Gemeinderat selbst zu treffen. Sollte der Rat den Beschluss fassen, den Deckungsgrad stufenweise zu erhöhen, reduzieren sich die in der Kalkulation und der Satzung vorgesehene Gebührensätze um den jeweiligen prozentualen Betrag X.

Vorweggebührenerhebung Abräumung von Grabstätten

Von mehreren Gemeinden wurde die Verwaltung in der Vergangenheit nochmals auf die Möglichkeit einer Vorweggebührenerhebung für das Abräumen von abgelaufenen Grabstätten angesprochen.

Bereits im Jahr 2011 wurde diese Angelegenheit unter Rücksprache mit dem Gemeinde- und Städtebund rechtlich geprüft. Auf das Schreiben der Verwaltung vom 28.09.2011, das nochmals als Anlage beigefügt ist, wird verwiesen. Man kam damals zum Schluss, von einer Vorweggebührenerhebung abzusehen.

Wie aus Satzungen anderer Ortsgemeinden außerhalb des VG-Bereichs entnommen werden konnte, wurden in letzter Zeit dort mehrfach solche Gebührenpositionen in die Satzungen aufgenommen. Im Rahmen der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung wurde die Angelegenheit nochmals mit allen Gemeindevertretern beraten. Letztendlich liegt die Entscheidung bei jeder Gemeinde, ob bereits mit dem Friedhofs- und Bestattungskostenbescheid eine Gebühr für die spätere Abräumung der Grabstätte eingehoben werden soll.

Allerdings gilt hierbei zu beachten, dass die Gemeinde künftig auch generell dazu verpflichtet ist, die Grababräumung selbst oder unter Zuhilfenahme von dritten durchzuführen. In der Gebührenkalkulation wurde dieser Kostenpunkt lediglich als Alternativposten bei den Nutzungsgebühren berücksichtigt.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat die Neufassung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung in der als Anlage beigefügten Form. Der Deckungsgrad wird auf 80% festgesetzt.

Die Vorweggebührenerhebung für das Abräumen der Grabstätten soll nicht erfolgen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung nach der Ausfertigung öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Ja 15	Nein	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Anlagen:

Anlage zur Neufassung Friedhofsgebührensatzung

Zu c)

Ebenfalls bemängelt wurde vom Rechnungsprüfungsamt die Tatsache, dass die von der Ortsgemeinde neu angebotenen Bestattungsform „Wiesenumengräber“ nicht in der Friedhofssatzung enthalten ist.

Aufgrund dessen hat die Verwaltung die als Anlage beigefügte Änderungssatzung erarbeitet. Die neue Bestattungsform findet in diesem Passus künftig ihre Berücksichtigung.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat die Ergänzung der Friedhofssatzung in der als Anlage beigefügten Form. In § 15 Abs. 5 soll das Wort „Steinplatte“ mit dem Wort „Natursteinplatte“ ersetzt werden und die Beschriftung soll mit eingelassenen Buchstaben erfolgen.

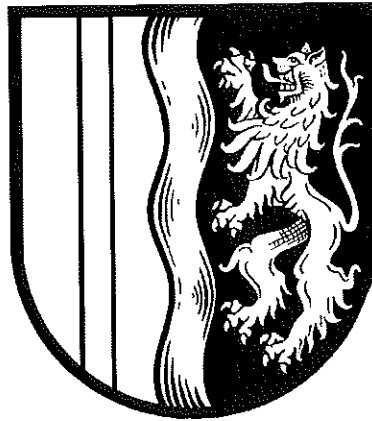
Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung nach der Ausfertigung öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Ja 15	Nein	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Anlagen:

Ergänzung der Friedhofssatzung



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Nanzdietschweiler vom _____

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom _____ auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschildner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
<u>Anlage</u> zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Grabnutzungsgebühren	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber	3
IV. Benutzung der Leichenhalle	4
V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen	4
VI Kostenerstattung für die Anbringung der Granitplatte an Wiesengräbern	4
VII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelte – kalkuliert. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom _____ und alle übrigen Änderungssatzungen sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66909 Nanzdietsweiler, den _____

- Holzhauser -

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|--------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten) | 780,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten) | 780,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 780,00 Euro |
| 3. Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 780,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) bei erstmaliger Belegung | 780,00 Euro |
| 5. Überlassung eines Urnenwandgrabes an Berechtigte nach Nr. 1 | 780,00 Euro |
| 6. Überlassung eines Wiesenurnengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 | 905,00 Euro* |
| 7. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen als Urnen in bestehende Einzel-, Familien-, bzw. Urnengräber je Jahr der Nutzung (1/25 von 1, 2, 3, 4,5,6) | |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) je Jahr der Verlängerung | 31,20 Euro |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma berechnet.

* In diesen Fällen entfällt für die Nutzungsberechtigten der Pflegeaufwand und die Grabstätte muss von der Gemeinde gepflegt bzw. mit gemäht werden. Aus diesem Grund wurde als Ersatz für die der Gemeinde entstehenden Unkosten ein Aufschlag in Höhe von 125,00 € (5 € je Jahr der Nutzungszeit) eingerechnet.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Leichenhalle einschließlich Kühlung und Reinigung pauschal
je Trauerfall | 270,00 Euro |
| b) Leichenhalle ohne Kühlung bzw. nur für Einsegnungsfeier je Trauerfall | 255,00 Euro |

V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten, Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 20 der Friedhofssatzung je

- | | |
|--|------------|
| a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern | 25,00 Euro |
| b) für sonstige Grabmalanlagen | 25,00 Euro |

VI. Kostenerstattung für die Einfassung der Grabstätten mit Trittplatten

Die Kosten für die Einfassung der Grabstätten mit Trittplatten werden nach den Tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. Das gleiche gilt für die Beschaffung und Anbringung der Natursteinplatte an Wiesenumengrabstätten.

VII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.



Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler

vom _____

Der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den § 6 Abs. 1 S. 1 Bestattungsgesetz (BestG) in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler vom 20. Juli 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.10.2013, wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 15 „Urnengrabstätten“ wird neugefasst:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnenreihengrabstätten, Urnenwiesengrabstätten und Urnenwandgrabstätten. In all diesen Grabstätten ist die Beisetzung von zwei Urnen möglich. Im Falle der Zweitbelegung richtet sich die Dauer der Ruhezeit nach der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt und eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Nutzungsberechtigten geschlossen wird.
- (2) Urnenreihengrabstätten, Urnenwiesengrabstätten und Urnenwandgrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die erfolgte Einäscherung beizufügen.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (5) Wiesenurnengrabstätten dürfen keine Grabsteine und Einfassungen haben. Die Grabstelle wird durch eine in den Boden eingelassene Steinplatte, die eine Größe von 0,30 m x 0,30 m nicht überschreiten darf, gekennzeichnet. Die Beschaffung, Gestaltung und Montage erfolgt durch die Ortsgemeinde. Die Kosten hierfür werden in der Friedhofsgebührensatzung geregelt. Auf der

Platte können die persönlichen Daten des Verstorbenen angegeben werden.
Eine Gestaltung mit einem Symbol (z.B. ein Kreuz etc. – anonyme
Beerdigung) ist ebenfalls gestattet.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nanzdietschweiler, den _____

- Holzhauser -
Ortsbürgermeister

Tages- ordnungs- punkt Nr. 4	Beratungsgegenstand
	Änderung der Nutzungsentgelte für die Kurpfalzhalle a) Neufassung der Mietpreise, b) Neufassung der Getränkepreise

 öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

a) Neufassung der Mietpreise

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kusel hat in seinem Abschlussbericht vom März dieses Jahres die Benutzungsentgelte der Kurpfalzhalle beanstandet und den Gemeinderat um eine Beratung und neue Beschlussfassung gebeten. Die derzeitigen Benutzungsentgelte wurden letztmals im März 2006 angepasst. Die Getränkepreise im Jahr 2012. Die auf Seite 14 des Prüfungsberichtes vorgeschlagenen Einzelabrechnungen/Erhebungen aus Mindestpreis/prozentualer Anteil aus Getränken zuzüglich Kosten für Heizung, Strom, sonstige Kosten und anteilige Fremdveranstalterhaftpflicht können im Wesentlichen nicht verbindlich erfasst und dokumentiert werden. Der Rat hatte sich im Jahr 2006 auf eine Mindestmiete mit einem prozentual festgelegten Umsatzverbrauch festgelegt. Dies vor allem, um aus den verschiedenen Nutzungen der Halle ein adäquates Nutzungsentgelt (mit Nebenkosten) zu erreichen. Eine annähernde Deckung des dargelegten Defizites kann aus der Hallenmiete nicht regeneriert werden. Eine Anpassung der Nutzungsentgelte ist aber durchaus vertretbar.

Der Haupt- und Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24. Oktober mit diesem Thema eingehend befasst und ist zu dem Ergebnis gekommen, die Empfehlung des Prüfamtes zur Erhöhung der Hallenmiete (Mindestmietpreis) bei Beibehaltung der bisherigen Umsatzprozentsätze (55% für einheimische und 60% für auswärtige Mieter) dem Rat zu empfehlen.

	Bisher		neu	
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
a) Nutzung Ratsstube	70 €	105 €	70 €	105 €
b) Nutzung Gastraum	90 €	135 €	100 €	145 €
c) Nutzung halle einschl. Gastraum	220 €	330 €	300 €	410 €
d) Veranstaltungen im Freien, hier wird Mindestmietpreis der Ratsstube oder des Gastraumes fällig				

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Nutzungsentgelte (Mindestmietpreis) für die Hallenmiete, wie in der vorstehenden Übersicht vorgetragen, anzupassen. Die bisherigen Umsatzprozente (Grundlage für die Festlegung der Hallenmiete) für einheimische und auswärtige Mieter sollen beibehalten werden. Die Anpassung der Nutzungsentgelte tritt ab dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Ja 14	Nein	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

b) Neufassung der Getränkepreise

Der Haupt- und Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung mit der Anpassung/Erhöhung der Getränkepreise befasst und ist zu dem Ergebnis gekommen, die Getränkepreise, nach der letzten Anpassung im Jahr 2012, wie folgt zu erhöhen.

	Alt	Neu
Ur-Pils	2,00 €	2,20 €
Radler	2,00 €	2,20 €
Mixery	2,00 €	2,20 €
Gründels	2,00 €	2,20 €
Gründels fresh	2,00 €	2,20 €
Weizenbier	2,30 €	2,80 €
Weizenbier alkoholfrei	2,30 €	2,80 €
Export	2,00 €	2,50 €
Offene Weine	2,00 €	2,20 €
Weinschorle	1,40 €	1,60 €
Cola/Fanta	1,20 €	1,50 €
Apfelsaftschorle	1,20 €	1,50 €
Orangensaft	1,40 €	1,70 €
Mineralwasser	1,20 €	1,50 €
Mineralwasser 0,7L	3,00 €	3,00 €

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der vorgetragenen Getränkepreisanpassung zu. Die Anpassung der neuen Getränkepreise tritt ab dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Einstimmig <input type="checkbox"/>	Ja 13	Nein 1	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **24.11.2016**

Tages- ordnungs- punkt Nr. 5	Beratungsgegenstand
	Änderung der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates Nanzdietschweiler

 öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Die Änderung der Gemeindeordnung (GemO) durch das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene (LGVdiBakE) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477, in Kraft seit 01. Juli 2016, haben eine Anpassung der Mustergeschäftsordnung erforderlich gemacht. Das Ministerium des Innern hat die Mustergeschäftsordnung zwischenzeitlich entsprechend geändert und die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift vom 24.06.2016 im Ministerialblatt am 18. August 2016 veröffentlicht.

Da der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler in seiner konstituierenden Sitzung am 04. Juli 2014 auf der Basis der damals gültigen Mustergeschäftsordnung eine (eigene) Geschäftsordnung für den Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler beschlossen hat, bedarf diese ebenfalls der Anpassung an die durch das LGVdiBakE erfolgten Änderungen der Gemeindeordnung.

Zur besseren Verdeutlichung der Änderungen werden in der als Anlage 2 beigefügten Synopse die von den Änderungen betroffenen derzeitigen Vorschriften den künftigen Regelungen gegenübergestellt.

Die von der Verwaltung auf der Basis der geänderten Mustergeschäftsordnung erarbeitete Änderung der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates Nanzdietschweiler ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Beschluss:

Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung durch das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene (LGVdiBakE) und der damit einhergehenden notwendigen Anpassung der Geschäftsordnung beschließt der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler die von der Verwaltung ausgearbeitete und als Anlage beigefügte Änderung der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates Nanzdietschweiler.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Ja 14	Nein	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Sitzung des Ortsgemeinderates

Nanzdietschweiler

am

24.11.2016

Tages- ordnungs- punkt Nr. 6	Beratungsgegenstand Neufestlegung des öffentlichen Bekanntmachungsorgans aufgrund der Bildung Der neuen Verbandsgemeinde „Oberes Glantal“
---------------------------------------	---

 öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Aufgrund des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr vom 22.07.2016 wird zum 01. Januar 2017 die neue Verbandsgemeinde „Oberes Glantal“ gebildet. Die Neubildung der Verbandsgemeinde „Oberes Glantal“ hat sowohl für die neue Verbandsgemeinde selbst als auch für die ihr angehörenden Ortsgemeinden Auswirkungen auf das öffentliche Bekanntmachungsorgan.

Gem. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung in Verbindung mit dem Beschluss des Ortsgemeinderates Nanzdietschweiler vom 06.08.2014 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen derzeit in der Zeitung „Wochenblatt - Amtliches Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinden Kusel, Altenglan, Glan-Münchweiler“. Nach der Neugliederung sollen die öffentlichen Bekanntmachungen ab dem 01. Januar 2017 in der Zeitung „Wochenblatt Oberes Glantal • Der Südkreis“ erfolgen. In der 1. Kalenderwoche 2017 führt die Zeitung den Zusatz „Amtliche Bekanntmachungen der ehemaligen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr“ und ab der 2. Kalenderwoche 2017 den Zusatz „Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal“.

Da gem. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler in einer Zeitung erfolgen, die der Ortsgemeinderat per Beschluss festlegt, muss der Ortsgemeinderat über die Neufestlegung des amtlichen Bekanntmachungsorgans ebenfalls einen Beschluss herbeiführen. Dieser Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler ab 01. Januar 2017 in der Zeitung „Wochenblatt Oberes Glantal • Der Südkreis“ erfolgen. In der 1. Kalenderwoche 2017 führt die Zeitung den Zusatz „Amtliche Bekanntmachungen der ehemaligen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr“ und ab der 2. Kalenderwoche 2017 den Zusatz „Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal“.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss hinsichtlich der Neufestlegung der Zeitung öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Ja 14	Nein	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Tages- ordnungs- punkt	Beratungsgegenstand
Nr. 7	Breitbandausbau im Landkreis Kusel; Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung“ auf den Landkreis Kusel

 öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Zur besseren Versorgung mit Breitbandinfrastruktur, insbesondere in ländlichen Räumen, stellen Bund und Land Fördermittel zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Landkreis Kusel den flächendeckenden Auf- bzw. Ausbau von Internet-Zugangsnetzen der nächsten Generation (Glasfaserausbau) im Kreisgebiet.

Hierzu wurde seitens des Landkreises die Firma MICUS Strategieberatung GmbH in Düsseldorf beauftragt, entsprechende Planungen zum Netzausbau zu erstellen und Förderanträge für das Bundes- und das Landesförderprogramm vorzubereiten. Förderfähig sind die Gebiete in den Gemeinden die derzeit als unterversorgt (weniger als 30Mbit/s) gelten und in denen auch in den kommenden 36 Monaten kein Ausbau durch einen Netzbetreiber geplant ist. Nach den Ermittlungen von MICUS sind dies in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler bis auf Hüffler und Krottelbach alle Ortsgemeinden.

Es kann je nach örtlichen Voraussetzungen eine Förderhöhe von bis zu 90 % erreicht werden. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers, also der beteiligten Gemeinden, muss mindestens 10% betragen.

Der Landkreis Kusel würde als Antragsteller und Projektkoordinator auftreten. Er trägt die Kosten für die Beratungsleistung der Firma MICUS und die Personal- und Sachkosten des eigenen Personals, das mit der Aufgabe „Breitbandförderung“ betraut ist.

Die Versorgung mit Breitband obliegt den Gemeinden, sprich im Landkreis Kusel den Ortsgemeinden und Städten. Der Landkreis kann im dringenden öffentlichen Interesse gemeindliche Aufgaben übernehmen, die über den örtlichen Rahmen oder die finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden hinausgehen.

Die Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden im Landkreis Kusel wurden im Rahmen einer Informationsveranstaltung in Konken am 27.09.2016 über den Themenkreis informiert.

Damit die die Aufgabenstellung zielgerichtet, gebündelt, koordiniert und pragmatisch erledigt werden kann, wird seitens des Landkreistages Rheinland-Pfalz empfohlen, dass die Ortsgemeinden die Aufgabe der Breitbandversorgung von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden gemäß § 67 Abs. 5 GemO übertragen. Dazu sind Beschlüsse der Ortsgemeinderäte sowie die Zustimmung des Verbandsgemeinderates notwendig.

Die Ortsgemeinden wurden mit Schreiben der Kreisverwaltung Kusel vom 28.09.2016 gebeten, entsprechende Entscheidungen herbeizuführen. Eine Beschlussvorlage wurde ihnen überlassen.

Es ist zutreffend, dass nach der obenstehenden GemO-Vorschrift Aufgaben der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übertragen werden können und die Verbandsgemeinde dem zustimmen muss.

Die Verwaltung ist wie die Kreisverwaltung der Meinung, dass diese Aufgabenwahrnehmung zentral von den Verbandsgemeinden erfolgen soll. Allerdings kann es sich nach Auffassung der Verwaltung zunächst nur um administrative Angelegenheiten, die für die Einreichung der Förderanträge erforderlich sind, handeln. Finanzierungsfragen sind in einem späteren Schritt zwischen Kreis, Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde zu vereinbaren.

Weitere Informationen können den Schreiben der Kreisverwaltung vom 09.08. und 28.09.2016 entnommen werden (Anlagen 1 und 2).

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat überträgt die Aufgaben der Breitbandversorgung auf die Verbandsgemeinde im Sinne von § 67 Abs. 5 GemO unter der Maßgabe, dass es sich zunächst nur um administrative Aufgabenerledigungen handelt, die für die Einreichung der Förderanträge erforderlich sind.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
<input checked="" type="checkbox"/>	14		
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Anlagen:

- Schreiben der Kreisverwaltung vom 09.08.2016
- Schreiben der Kreisverwaltung vom 28.09.2016

KREISVERWALTUNG KUSEL
Untere Landesplanungsbehörde



Kreisverwaltung * Postfach 1255 * 66864 Kusel

Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler
Herr Bürgermeister Schillo
Homburger Straße 3

66907 Glan-Münchweiler

Verbandsgemeinde
Glan-Münchweiler

24. Aug. 2016

Trierer Str. 49 - 51
66869 Kusel
Telefon: (06381) Sammelruf: 424 - 0
Telefax: (06381) 424 - 440
Internet: www.landkreis-kusel.de

Datum 09.08.2016
Auskunft erteilt Marcel Germann
Durchwahl 06381/424-166
E-Mail Marcel.Germann@kv-kus.de

Breitbandausbau im Landkreis Kusel
Hier: Einladung zur Informationsveranstaltung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schillo,

Im Rahmen des erfolgreich abgeschlossenen Projektes Breitbandversorgung im „Pfälzer Bergland“ konnten in den teilnehmenden Gemeinden breitbandige Internetanschlüsse von bis zu 50 Mbit/s Downstream-Leistung, teilweise auch bis annähernd 100 Mbit/s geschaffen werden.

Die technische Umsetzung stellt sich dabei in den meisten Fällen so dar, dass die Kabelverzweiger in den einzelnen Ortsgemeinden mit Glasfaser o.ä. leistungsfähiger Technik erschlossen worden sind. Die sog. „letzte Meile“ - also die Endverteilung zum Hausanschluss - erfolgt in der Regel weiterhin über die bestehenden Kupferleitungen. Aufgrund der physikalischen Eigenschaften der Kupferader sind der Bandbreite, die bei Kunden verfügbar ist Grenzen gesetzt bzw. hängt diese nach wie vor von der Entfernung zum Kabelverzweiger ab.

Es gilt nicht nur den Vorsprung des Landkreises beim Ausbau der Breitbandversorgung als Standortfaktor zu erhalten sondern diese auch zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

Bund und Land haben hierzu eigene Förderprogramme aufgelegt, bei denen der Landkreis Antragsteller werden soll, um möglichst großflächig synergetisch den Breitbandausbau voranzutreiben. Eine Projektförderung ist immerhin in Höhe von bis zu bis 15 Mio. EUR pro Projekt über den Bund, mit zusätzlicher Möglichkeit einer Komplementärfinanzierung über das Land, denkbar, wenn der Landkreis im sog. „Scoring-Verfahren“ des Bundes zum Zuge kommt.

Die Förderrichtlinien sehen vor, dass durch einen Berater auf regionaler Ebene ein Modell für den weiteren Breitbandausbau entwickelt wird. Aufgabe des Beraters ist es in diesem Zusammenhang eine Markterkundung durchzuführen, Ausbaustrategien zu erstellen, die jeweiligen Fördermöglichkeiten zu eruieren und darzulegen um somit Grundlagen für die spätere Antragstellung im Rahmen der Förderprogramme zu schaffen.

Der Landkreis Kusel hat nach einem Ausschreibungsverfahren die Firma MICUS mit der Erstellung eines Konzeptes zum Breitbandausbau und mit der Erstellung der erforderlichen Antragsunterlagen für das die entsprechenden Förderprogramme beauftragt.

Weitere Dienstgebäude der Kreisverwaltung Kusel:

Trierer Straße 72: Kreisvolkshochschule

Besuchszeiten:

Montag bis Mittwoch:
8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag:
8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr

Freitag:
8.30 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Der Landkreis Kusel hat nach einem Ausschreibungsverfahren die Firma MICUS mit der Erstellung eines Konzeptes zum Breitbandausbau und mit der Erstellung der erforderlichen Antragsunterlagen für das die entsprechenden Förderprogramme beauftragt.

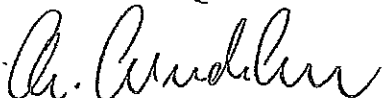
Wir möchten Sie daher zu einer ersten Zwischenpräsentation der Firma MICUS am

**27.09.2016 ab 18.30 Uhr
im Haus Gerlach in Konken**

einladen.

Wir bitten Sie den Termin für Ihre Ortsgemeinde wahrzunehmen, da es neben der Vorstellung der ersten Planungsergebnisse voraussichtlich auch die Themen der Finanzierung und der Übertragung der Aufgabe „Breitbandausbau“ auf den Landkreis Kusel angesprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. W. Hirschberger
(Landrat)

KREISVERWALTUNG KUSEL
Untere Landesplanungsbehörde

Mittelstands
freundlicheRheinland-Pfalz
2006

Kreisverwaltung * Postfach 1255 * 66864 Kusel

An die Ortsbürgermeisterinnen und
Ortsbürgermeister des Landkreises Kusel

Trierer Str. 49 - 51
66869 Kusel

Telefon: (06381) Sammelruf: 424 - 0
Telefax: (06381) 424 - 440
Internet: www.landkreis-kusel.de

Datum 28.09.2016
Auskunft erteilt Marcel Germann
Durchwahl 06381/424-166
E-Mail Marcel.Germann@kv-kus.de

Breitbandausbau im Landkreis Kusel
Hier: Aufgabenübertragung auf den Landkreis Kusel

Sehr geehrte Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister,

Wie Sie im Rahmen der Zwischenpräsentation zum Thema Breitbandausbau am 27.09.2016 erfahren haben, strebt der Landkreis ein kreisweites Infrastrukturprojekt zur Verbesserung der Internetversorgung an. Hierzu werden Förderanträge sowohl für das Bundes- als auch das Landesförderprogramm erarbeitet um im günstigsten Falle 90% Zuschuss zu erhalten. Zu diesem Zweck hat der Landkreis bereits die Firma MICUS GmbH aus Düsseldorf mit der vorbereitenden Planung und Projektberatung beauftragt. Die Kosten hierfür übernimmt der Landkreis.

Die jeweiligen Förderrichtlinien sehen vor, dass als Zuwendungsempfänger Kommunen, Landkreise und kommunale Zweckverbände in Frage kommen, die in ihrem Gebiet so genannte „weiße NGA Flecken“ (Gebiete mit Versorgung unter 30%) aufweisen. Weiterhin sehen die Richtlinien vor, dass es sich beim Antragsteller mindestens um das Gebiet von zwei Verbandsgemeinden handeln muss. Es ist daher sinnvoll, dass der Landkreis Kusel die Aufgabe „Breitbandversorgung“ übernimmt und als Antragsteller auftritt.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz empfiehlt zur Aufgabenübertragung folgenden, mit dem Innenministerium abgestimmten Weg:

1. Die Übertragung der Aufgabe der Breitbandversorgung von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden kann gemäß §67 abs. 5 GemO erfolgen. Dazu ist ein Beschluss des Ortsgemeinderates sowie die Zustimmung des Verbandsgemeinderates notwendig.
2. Die Verbandsgemeinden können den Landkreis durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß den §§54 ff. VwVfG mit der Durchführung des Breitbandprojektes beauftragen.

Weitere Dienstgebäude der Kreisverwaltung Kusel:

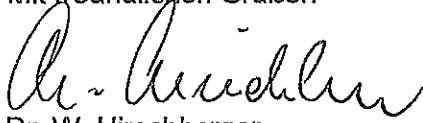
Trierer Straße 72: Kreisvolkshochschule

Besuchszellen:

Montag bis Mittwoch:
8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 UhrDonnerstag:
8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 UhrFreitag:
8.30 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Da Ihre Ortsgemeinde zu den unterversorgten Gebieten zählt und somit förderfähig ist, bitten wir Sie einen entsprechenden Beschluss zu fassen und an Ihre Verbandsgemeindeverwaltung weiterzuleiten. Eine Vorlage der Beschlussfassung haben wir diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. W. Hirschberger
(Landrat)

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **24.11.2016**

Tages- ordnungs- punkt Nr. 8	Beratungsgegenstand Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017; Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG - Optionserklärung
---------------------------------------	--

öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Mit Wirkung **ab dem 1.1.2017** ist die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts, zu denen auch die Ortsgemeinden gehören, neu konzipiert und an europäisches Recht angepasst worden. Der bislang maßgebliche § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde ersatzlos gestrichen, an seine Stelle trat der neue § 2 b UStG. Die Neuregelung wurde zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen eingeführt.

Ob die Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, hängt nun davon ab, ob ihr die Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen oder ob sie auf einer privatrechtlichen Grundlage erfolgen. Die bisherige Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG knüpfte die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft daran, ob ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) vorlag. Künftig wird die auf privatrechtlicher Grundlage erfolgende Tätigkeit grundsätzlich eine Umsatzsteuerpflicht auslösen, sofern nicht besondere Steuerbefreiungsvorschriften infrage kommen.

Die Umsetzung der neuen Rechtslage wirft eine Vielzahl von nicht abschließend geklärten Fragestellungen auf. Insoweit ist in den nächsten Monaten mit klarstellenden und erläuternden Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu rechnen.

Aufgrund der noch bestehenden Unklarheiten sowie der Tatsache, dass die Neuregelung der Ortsgemeinde eher keine finanziellen Vorteile bringt, schlägt die Verwaltung vor, eine sogenannte „**Optionserklärung**“ nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben. Dadurch kann auch etwas Zeit gewonnen werden, um den schwierigen Übergang auf die neue Rechtslage geordnet anzugehen.

Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG kann die Ortsgemeinde gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Diese Optionserklärung ist spätestens bis zum 31.12.2016 abzugeben. Es handelt sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist.

Eine einmal abgegebene Optionserklärung kann rückwirkend widerrufen werden, allerdings nicht mehr für die Kalenderjahre, für die bereits eine materiell bestandskräftige Umsatzsteuerfestsetzung vorliegt.

Nach eingehender Beratung fasst der Ortsgemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Finanzamt Kaiserslautern eine entsprechende Optionserklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben: „Hiermit erklärt die Ortsgemeinde Nanzdietschweiler, dass sie –vorbehaltlich eines etwaiges Widerrufs- für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet“.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
<input checked="" type="checkbox"/>	14		
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **24.11.2016**

Tages- ordnungs- punkt Nr. 9	Beratungsgegenstand
	Sanierung Fallschutz am Spielplatz

 öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Bei der turnusmäßigen Überprüfung des Spielplatzes wurde durch das prüfende Ingenieurbüro bemängelt, dass der Fallschutz an der Schaukeleinrichtungen (Doppelschaukel und Nestschaukel) nicht ausreichend ist. In den letzten Jahren wurden die Mängel durch ständiges auffüllen von Rheinsand behoben.

An der Grundschule wurde kürzlich durch die Verbandsgemeinde eine Schaukeleinrichtung mit einem neuartigen Fallschutz installiert. Hier wurde der notwendige Schutzraum mit BSW Regupol Randeinfassungen feststehend eingebaut und die Fallfläche mit Hackschnitzel in einer Schichthöhe von 40 cm eingebaut. Bei dem Hackschnitzel handelt es sich um unbehandelte, geschredderten, trockenen Resthölzern, ohne Rinden- und Laubanteil. Das gelieferte Material wurde mit TÜV-Bericht, Prüfzeugnis und GS-Zeichen versehen. Der Vorteil in diesem Aufbau liegt in einer längerfristigen Vorhaltung des Fallschutzmaterials auf der vorgesehenen Fläche.

Die Auswahl von unbehandelten Hackschnitzeln würde in unserem Fall mit dem naturnahen Spielraum in Einklang stehen.

Der Haupt- und Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.10. 2016 für die Sanierung der Fallschutzflächen in der vorgeschlagenen Form ausgesprochen. Die Arbeiten könnten in Eigenleistung durchgeführt werden. Eine Material und Kostenübersicht ist als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Sanierung des Fallschutzes an den Schaukelanlagen in der vorgetragenen Form mit BSW Regupol Randeinfassungen und unbehandelten Holz hackschnitzeln in Eigenleistung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Ja 14	Nein	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Tages- ordnungs- punkt Nr. 10	Beratungsgegenstand
	Anpflanzung von Bäumen auf dem neugestalteten Friedhof im Ortsteil Nanzweiler

öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Die Arbeiten auf dem Friedhof im Ortsteil Nanzweiler sind soweit fortgeschritten, dass die geplante Anpflanzung von großkronigen Bäumen vorgenommen werden kann. Nach Rücksprache mit sachverständigen Personen sollte auf dem Friedhof auf eine Mischbepflanzung (verschiedene Baumarten) verzichtet werden. Im Hinblick auf die Entscheidung zu einer Baumart, wurde uns die unempfindliche und für unseren Breitengrad geeignete Baumart „Winterlinde“ empfohlen. Auch wurde darauf hingewiesen, dass diese Baumart eine wertvolle Bienenweide ist und bei einer Pflanzanzahl von 15 Bäumen ökologisch sehr sinnvoll wäre. Das günstigste Angebot von 3 angeschriebenen Baumschulen hat die Firma Kolmen aus Niedermohr abgegeben. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung auch darüber befinden, ob die Bäume von dem Unternehmen selbst gepflanzt werden, um so eine Garantieleistung zu erhalten. Die Angebote sind der Einladung beigelegt.

Der Haupt- und Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.10. mit dem Thema befasst und ist zu der Entscheidung gekommen, dem Rat zu empfehlen, die Pflanzmaßnahme mit Winterlinden durchzuführen. Weiterhin sollten die Bäume durch das Unternehmen Kolmen geliefert und eingepflanzt werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Baumbepflanzung des umgestalteten Friedhofs im Ortsteil Nanzweiler mit Winterlinden vorzunehmen. Die Bäume sollen durch das Unternehmen Kolmen aus Niedermohr geliefert und gepflanzt werden.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
<input checked="" type="checkbox"/>	14		
Bemerkungen (Sondrinteresse o.ä.)			

Sitzung des Ortsgemeinderates

Nanzdietschweiler

am

24.11.2016

Tages- ordnungs- punkt Nr. 11	Beratungsgegenstand
	Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 abs. 3 GemO

 öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Der Ortsgemeinde wurde folgende Spende bzw. Sponsoringleistung angeboten bzw. bereits geleistet:

Name, Anschrift des Spenders	Art der Spende	Betrag	Verwendungszweck	Beziehungs-verh. zum Spender
Vermessungsbüro Strauß & Christoffel, Lehnstraße 16, 66869 Kusel	Geldspende	500,- €	Spende für die Jugendarbeit der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler	-Lieferant

Gem. § 94 Abs. 3 GemO entscheidet der Gemeinderat über die Annahme oder die Vermittlung der Spende. Der Kommunalaufsicht wurde die Zuwendung angezeigt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme / Vermittlung der vorgenannten Spende bzw. Sponsoringleistung zu.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Ja 14	Nein	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **24.11.2016**

Tages- ordnungs- punkt Nr. 12	Beratungsgegenstand
	Informationen

 öffentlich
 nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

L 358 OD Ausbau

Am 28. Oktober 2016 fand die Einweihungsfeier statt. Es haben ca. 150 Personen teilgenommen. Die Kosten in Höhe von ca. 1.400 € übernimmt das Land.

Ausbau des Mühlpfades

Der Mühlpfad wurde fertiggestellt. Es werden nur noch die Lampen montiert. Am zweiten Samstag im Dezember (10.12.2016) findet um 11.00 Uhr die Einweihung statt.

Handwerker- und Weihnachtsmarkt

Am Samstag 26.11.2016 findet der Handwerker- und Weihnachtsmarkt statt.

Adventsfenster

In diesem Jahr findet zum 9. Mal die Aktion „Adventsfenster“ statt.

Handbemalte Tassen

Der Erlös von den 50 handbemalten Tassen soll an einen guten Zweck gehen.

Austausch der Wasserleitung in der Ring- Hügel- und Felsenstraße

Die VG-Werke beabsichtigen in der Ring- Hügel und Felsenstraße die Wasserleitung auszutauschen. Die diesem Zuge möchte die Ortsgemeinde die Asphaltschicht erneuern.

Forstwirtschaftsplan 2017

Der Forstwirtschaftsplan 2017 wurde fertiggestellt.

Jahresabschluss 2015

Der Jahresabschluss 2015 wurde fertiggestellt.

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietsweiler** am **24.11.2016**

- Wortüber Protokoll -


Ortsbürgermeister


Schriftführer

gesehen:


-Schillo-
Bürgermeister